

## Geschäftsordnung

### Berechtigung

#### § 1

- (1) Die im Kinsky Kunst Auktionen GmbH (im Folgenden kurz „das Auktionshaus“ genannt) führt nach den Bestimmungen der §§ 295 bis 302 der Gewerbeordnung 1973 sowie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung öffentliche Auktionen durch.  
Die gesetzlichen Bestimmungen gelten bloß subsidiär. Zwingende gesetzliche Vorschriften, etwa jene des Konsumentenschutzgesetzes, bleiben unberührt.
- (2) Versteigert und veräußert werden:
  - a) bewegliche Gegenstände, insbesondere Kunstwerke und Wertgegenstände, die dem Auktionshaus zur freiwilligen Auktion übergeben worden sind;
  - b) Gegenstände, die nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zum Selbsthilfverkauf eingebracht worden sind;
  - c) gerichtlich und administrativ gepfändete Gegenstände;
  - d) von Behörden zum Verkauf im Wege der Auktion bestimmte Gegenstände;
  - e) vom Auktionshaus erworbene bewegliche Gegenstände.
- (2) Die Auktion kann kommissionsweise oder im Namen und auf Rechnung des Einbringers erfolgen.

### Ausweisleistung

#### § 2

Der Einbringer ist zur Ausweisleistung verhalten, wenn er Gegenstände zur Auktion anbietet, bei denen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Eigentums oder der Verfügungsberechtigung bestehen.

### Annahme, Ablehnung und Ausschluss von Gegenständen

#### § 3

- (1) Zur Auktion können bewegliche Gegenstände aller Art, insbesondere Kunstwerke und Wertgegenstände, mit Ausnahme der in § 4 angeführten Gegenstände, angenommen werden.
- (2) Das Auktionshaus kann die Annahme von Gegenständen zur Auktion ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Das Auktionshaus ist berechtigt, bereits übernommene Gegenstände jederzeit von der Auktion zurückziehen, insbesondere dann, wenn Zweifel an der Echtheit oder an der Rechtmäßigkeit des Eigentums oder an der Verfügungsberechtigung des Einbringers auftreten.

#### § 4

Nicht angenommen werden:

- a) Gegenstände, deren Auktion auf Grund von Rechtsvorschriften unzulässig ist;
- b) Gegenstände, die nach den Umständen des Falles den Verdacht erwecken, dass sie entwendet, veruntreut, geschmuggelt oder illegal ausgeführt worden sind, sämtliche durch behördliche Mitteilungen als entwendet bekannt gegebene Gegenstände und Gegenstände, gegen deren Übernahme zur Auktion aus sonstigen Gründen Bedenken bestehen.

### Feingehaltsuntersuchung, Punzierung, Verzollung

#### § 5

- (1) Nicht punzierte Platin-, Gold- und Silbergegenstände werden nur unter der Bedingung angenommen, dass der Einbringer die Kosten für Feingehaltsuntersuchung und Punzierung übernimmt.
- (2) Bei der Entscheidung über die Frage, ob Edelmetallgegenstände zu punzieren sind oder nicht, hat das Auktionshaus im Einvernehmen mit dem Punzierungsamt vorzugehen und erforderlichenfalls Fachgutachten einzuholen, deren Kosten der Verkäufer trägt.
- (3) Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen punzierungsamtlichen Überprüfung von Gegenständen aus Edelmetall trägt der Einbringer.

### Gegenstände ausländischer Herkunft

#### § 6

Bei Übernahme von Gegenständen aus dem Ausland kann das Auktionshaus den Nachweis der Verzollung und – sofern es sich um Kunstgegenstände aus Ländern handelt, in denen Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut existieren – der behördlichen Ausfuhrgenehmigung verlangen. Unverzollt übergebene Gegenstände werden auf Kosten des Einbringers verzollt.

### Auktionsvereinbarung, Übernahmeverzeichnis

#### § 7

- (1) Die Übergabe von Gegenständen zur Auktion wird auf einer Auktionsvereinbarung festgehalten, in die auch ein Übernahmeverzeichnis integriert ist, die vom Einbringer oder seinem Vertreter zu unterfertigen ist.
- (2) Dem Einbringer werden Kopien der Auktionsvereinbarung sowie diese Geschäftsordnung ausgefolgt.
- (3) Nachteile, die sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere in Bezug auf die übergebenen Gegenstände, ergeben, treffen den Einbringer.
- (4) Die Auktionsvereinbarung enthält neben dem Namen und der Adresse des Einbringers Angaben über die Bedingungen der Auktionsabwicklung und der Verrechnung der zur Auktion eingebrachten Gegenstände.

- (5) Das Übernahmeverzeichnis dient der Bestätigung der Übernahme der zur Auktion eingebrachten Gegenstände und enthält Vereinbarungen über Mindestverkaufspreise, Auktionstermine und die Art der Abbildung im Katalog, sofern deren Festsetzung nicht zu einem späteren Zeitpunkt durch das Auktionshaus erfolgt.
- (6) Die bei der Einbringung zur Auktion angegebenen Personalangaben werden ohne Zustimmung des Einbringers nicht bekannt gegeben, wenn nicht eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht.

#### § 8

- (1) Durch die Annahme der Kopie der Auktionsvereinbarung erklärt sich der Einbringer mit den darin festgesetzten Bedingungen und mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung einschließlich des im aktuellen Auktionskatalog veröffentlichten Gebührentarifs einverstanden.
- (2) Das Einverständnis des Einbringers mit den festgesetzten Auktionsbedingungen und der Geschäftsordnung liegt auch vor, wenn ihm die Kopie der Auktionsvereinbarung zugestellt wurde und er ihrem Inhalt nicht vor der Auktion widersprochen hat.
- (3) Die Auszahlung des Auktionserlöses, die Zurückziehung des Auktionsauftrages und die Rückgabe unverkauft gebliebener Gegenstände erfolgt gegen Vorlage der Kopie der Auktionsvereinbarung. Das Auktionshaus darf allerdings auf deren Vorlage verzichten.
- (4) Das Auktionshaus darf vom Überbringer der Kopie der Auktionsvereinbarung einen Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.

### Vorgangsweise bei abgelehnten Einbringungen

#### § 9

- (1) Gegenstände, die dem Auktionshaus zur Auktion übergeben werden, deren Übernahme zur Auktion jedoch abgelehnt wird, werden auf Kosten und Gefahr des Einbringers und gegen Verrechnung von Lagergebühren verwahrt – allenfalls auch außerhalb des Auktionshauses. Gleiches gilt bei Gegenständen, die das Auktionshaus, aus welchen Gründen immer, von der Auktion zurückgezogen hat.
- (2) Werden solche Gegenstände trotz Aufforderung vom Einbringer innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgeholt, so ist das Auktionshaus nach seiner Wahl berechtigt, sie dem Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr zuzusenden oder bei Gericht zu hinterlegen oder um einen von ihm nach billigem Ermessen festgesetzten Preis zu versteigern oder bei Wertlosigkeit zu vernichten.

### Schätzung, Beschreibung, Bestimmung der Mindestverkaufspreise und deren Herabsetzung

#### § 10

- (1) Die Experten des Auktionshauses schätzen und beschreiben die zur Auktion übergebenen Gegenstände. Sie bestimmen die Schätzpreise und im Einvernehmen mit dem Einbringer den Mindestverkaufspreis. Das Auktionshaus sichert dem Einbringer zu, dass die Gutachten mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erstellt werden. Es leistet jedoch für die Richtigkeit der Gutachten gegenüber dem Einbringer keine Gewähr, es sei denn, die Unrichtigkeit der Gutachten beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Mindestverkaufspreis (Verkäuflerlimit) stellt jenen Betrag dar, unter dem kein Zuschlag erfolgt. Der Mindestverkaufspreis entspricht in der Regel dem unteren Schätzpreis.
- (3) Wird der vereinbarte Mindestverkaufspreis bei der Auktion nicht erreicht, so wird kein Zuschlag erteilt. Der Einbringer ermächtigt das Auktionshaus jedoch, den Mindestverkaufspreis allenfalls um bis zu 10 % herabzusetzen.
- (4) Der Einbringer ermächtigt das Auktionshaus, bis einen Monat nach der Auktion Verhandlungen mit Kaufinteressenten zu führen. Eine Zurückziehung der betreffenden Gegenstände ist erst nach dieser Frist möglich.
- (5) Das Auktionshaus ist berechtigt, den vereinbarten Mindestverkaufspreis nach einmaliger erfolgloser Ausbietung nach eigenem Ermessen herabzusetzen und den Gegenstand mit diesem reduzierten Mindestverkaufspreis neuerlich zu versteigern.
- (6) Der Einbringer kann sich die Zustimmung zu den Mindestverkaufspreisen oder anderen Auktionsmodalitäten, wie z.B. Art der Abbildung im Katalog, dem Auktionstermin usw., vorbehalten. Er kann auch bestimmen, dass die Mindestverkaufspreise und Auktionsmodalitäten nur nach vorheriger Verständigung verändert werden dürfen.
- (7) Ist der vom Einbringer verlangte Mindestverkaufspreis höher als der vom Auktionshaus festgesetzte, kann eine Limitgebühr vereinbart werden. Die Limitgebühr wird vom Auktionshaus dann verrechnet, wenn eine Versteigerung der übergebenen Gegenstände bei der Auktion bzw. der einmonatigen Nachverhandlungsfrist nicht gelingt. Die Höhe der Limitgebühr beträgt 10 % des vom Einbringer verlangten Mindestverkaufspreises.
- (8) Hat sich der Einbringer die Zustimmung zur Festsetzung oder Herabsetzung der Mindestverkaufspreise oder zu anderen Auktionsmodalitäten vorbehalten, so ist er von den beabsichtigten Veränderungen schriftlich zu verständigen.
- (9) In dieser Verständigung wird dem Einbringer eine Frist von 10 Tagen eingeräumt. Erhebt er innerhalb dieser Frist keinen Einwand, so gelten die vom Auktionshaus festgesetzten Mindestverkaufspreise bzw. geänderten Auktionsmodalitäten als genehmigt. Andernfalls hat der Einbringer die Gegenstände, auf die sich die Vereinbarungen beziehen, innerhalb der ihm eingeräumten Frist gegen Bezahlung der dafür festgesetzten Gebühren und der angelaufenen Kosten von der Auktion zurückzuziehen und abzuholen.
- (10) Kommt der Einbringer dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, kann das Auktionshaus diese Gegenstände ohne weitere Verständigung unter Festsetzung oder Herabsetzung der Mindestverkaufspreise bzw. mit geänderten Auktionsmodalitäten versteigern, oder diese Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Verkäufers lagern – allenfalls auch außerhalb seiner Geschäftsräume. Als Bemessungsgrundlage für die Lagergebühren und Versicherungskosten ist der von den Experten des Auktionshauses festgesetzte untere Schätzpreis heranzuziehen.
- (11) Gegenstände, die zu den vereinbarten Bedingungen nicht verkauft werden konnten und die vom Einbringer trotz vorangegangener Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten Frist nach Bezahlung der hierfür festgesetzten Gebühren und Kosten nicht zurückgezogen und abgeholt wurden, sowie bereits zurückgezogene,

aber nicht abgeholte Gegenstände, können vom Auktionshaus ohne weitere Verständigung zu in seinem Ermessen liegenden Bedingungen versteigert oder anderweitig verwertet oder dem Einbringer auf seine Kosten und Gefahr zurückgesendet oder auf seine Kosten und Gefahr gelagert oder gerichtlich hinterlegt werden. (12) Gegenstände, deren Verwertung, Lagerung, Übersendung oder Hinterlegung nach Meinung des Auktionshauses unwirtschaftlich ist, können auf Kosten des Einbringers entsorgt oder vernichtet werden.

#### Nachverkauf und freier Verkauf

##### § 11

- (1) Unverkauft gebliebene Gegenstände gelten als zum freien Verkauf übergeben und können daher vom Auktionshaus jederzeit um den Mindestverkaufspreis, allenfalls um bis zu 10 % unter diesem Mindestverkaufspreis freihändig verkauft werden.
- (2) Alle Bestimmungen, die in der Geschäftsordnung für Gegenstände festgelegt sind, die zur Auktion übergeben werden, gelten in gleicher Weise für Gegenstände, die im freien Verkauf veräußert werden.
- (3) Das Auktionshaus entscheidet, ob ein Gegenstand zur Auktion oder zum freien Verkauf vorzusehen ist. Hat sich ein Einbringer ausdrücklich die Zustimmung dazu vorbehalten, ob ein Gegenstand zur Auktion oder zum freien Verkauf vorgesehen wird, ist unter sinngemäßer Anwendung des § 10 (5) bis (10) der Geschäftsordnung vorzugehen.
- (4) Verrechnungsbasis für zum freien Verkauf vorgesehene Gegenstände ist der einkaufspreis festgesetzte Mindestverkaufspreis. Das Auktionshaus ist berechtigt, diesen Mindestverkaufspreis allenfalls um bis zu 10 % herabzusetzen.

#### Pfandrecht

##### § 12

- (1) Dem Auktionshaus steht an allen ihm übergebenen Gegenständen das gesetzliche Pfandrecht zur Besicherung aller seiner Forderungen zu.
- (2) Bei Gegenständen, an denen ein Pfandrecht besteht, sind Vorbehalte des Einbringers bezüglich der Mindestverkaufspreise und Auktionsmodalitäten unwirksam. Das Auktionshaus kann daher solche Gegenstände ohne weitere Verständigung des Einbringers zu vom Auktionshaus festgesetzten Bedingungen verwerten, wenn die aushaftende Forderung nicht innerhalb der vom Auktionshaus gesetzten Frist unter Androhung der Verwertung abgedeckt worden ist.
- (3) Das Auktionshaus ist dem Einbringer gegenüber jederzeit berechtigt, die Bestellung oder angemessene Verstärkung von Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten zu fordern, auch wenn diese bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind, und seine Leistungen von der Einräumung solcher Sicherheiten abhängig zu machen.

#### Vorschussgewährung

##### § 13

- (1) Das Auktionshaus kann auf den erwarteten Auktionserlös einen Vorschuss gewähren oder dessen Gewährung durch Dritte vermitteln. Für Vorschüsse verrechnet das Auktionshaus Zinsen in der angekündigten Höhe.
- (2) Bei Gegenständen, für die ein Vorschuss auf den Auktionserlös gewährt wurde, kann das Auktionshaus alle Verfügungen des Einbringers, die die Einbringlichkeit des Vorschusses gefährden könnten, von der vorhergehenden Zurückzahlung des Vorschusses samt der Zinsen, festgesetzten Gebühren und angefallenen Kosten abhängig machen, und andernfalls über die Gegenstände frei verfügen.
- (3) Wenn der Verkaufserlös eines Gegenstandes den gewährten Vorschuss nicht deckt, ist das Auktionshaus berechtigt, eine unverzügliche Rückzahlung des Vorschusses zu fordern. Gewährte Vorschüsse samt Zinsen werden spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach erfolgloser Ausbietung zur Rückzahlung fällig. Das Auktionshaus hat das Recht, den Vorschuss samt Nebenkosten aus wichtigen Gründen vorzeitig fällig zu stellen. Wenn ein Gegenstand, für den ein Vorschuss gewährt wurde, unverkauft bleibt und der Vorschuss nicht zurückerstattet wird, ist das Auktionshaus berechtigt, den Gegenstand ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen oder Vorbehalte des Einbringers bezüglich des Mindestverkaufspreises und anderer Auktionsmodalitäten zu vom Auktionshaus festgesetzten Bedingungen zu verwerten.

#### Transporte

##### § 14

Das Auktionshaus kann Einbringungen und Lieferungen durch eigene oder fremde Transportmittel gegen Einhebung der dafür festgesetzten Gebühren oder der vom Transporteur verrechneten Kosten und der Kosten für die Versicherung besorgen.

#### Auktionsausstellungen

##### § 15

- (1) Die zur Auktion gelangenden Gegenstände werden vor der Auktion zur Besichtigung ausgestellt. Dabei wird das Auktionshaus jedermann Gelegenheit bieten, Beschaffenheit und Zustand der ausgestellten Gegenstände zu überprüfen, soweit dies im Rahmen der Ausstellung möglich ist.
- (2) Ort und Dauer der Ausstellungen werden durch das Auktionshaus festgesetzt.
- (3) Das Auktionshaus ist berechtigt, Gegenstände in Vorbesichtigungen auch außerhalb seiner Geschäftsräume zu präsentieren.

##### § 16

- (1) In der Regel sind sämtliche ausgestellten Gegenstände im Auktionskatalog abgebildet, beschrieben und mit unteren und oberen Schätzpreisen versehen. Die Beschreibung enthält, sofern der Gegenstand nicht der Differenzbesteuerung unterliegt, auch einen Hinweis auf eine andere Art der Besteuerung. Der Gegenstand selbst ist durch die Katalognummer und einen Kurztext kenntlich gemacht.
- (2) Ist ein Gegenstand nicht im Katalog enthalten, erfolgt die Beschreibung, die Angabe der Schätzpreise und allenfalls ein Hinweis auf eine andere Art der Besteuerung als die Differenzbesteuerung direkt beim Gegenstand.

##### § 17

- (1) Ort und Zeit der Ausstellungen und Auktionen werden in den Auktionskatalogen und Aussendungen bekannt gegeben.
- (2) Die bevorstehende Versteigerung von Gegenständen mit künstlerischem, kunsthistorischem, historischem oder sonstigem Sammlerwert wird dem Bundesdenkmalamt bekannt gegeben.

#### Durchführung der Auktionen

##### § 18

In der Regel finden die Auktionen am Geschäftssitz des Auktionshauses statt. Sie werden unter der Leitung des Auktionators des Auktionshauses durchgeführt.

##### § 19

- (1) Die Ausbietung eines Gegenstandes erfolgt durch die Nennung der Katalognummer und des vom Auktionator nach freiem Ermessen festgesetzten Ausrufpreises. Der Ausrufpreis entspricht in der Regel der Hälfte des oberen Schätzpreises, bei Gegenständen mit niedrigen Schätzpreisen etwa dem unteren Schätzpreis.
- (2) Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Vorbehaltslose Zuschläge werden jedenfalls ab der Höhe des Mindestverkaufspreises (Verkäuferlimits) erteilt.
- (3) Der Auktionator ist berechtigt, Posten zu trennen, zu vereinigen, zurückzuziehen und die Auktion abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen.

##### § 20

- (1) Jeder Bieter wird als in eigenem Namen auftretend angesehen, es sei denn, er legt eine schriftliche Vollmacht vor, in der er als Vertreter eines namhaft gemachten Interessenten bezeichnet ist.
- (2) Angebote sind in deutlicher Weise zu stellen. Wird nur der Ausrufpreis geboten, so erfolgt, wenn nicht mit dem Verkäufer ein höherer Mindestverkaufspreis vereinbart wurde, der Zuschlag zum Ausrufpreis.
- (3) Gesteigert wird in der Regel um ca. 10 Prozent des letzten Angebotes. Zuschläge sind auch zum Schutz des Kunstwerks möglich.
- (4) Die Auktion wird in Euro durchgeführt. Sämtliche im Katalog angegebenen Preise beziehen sich auf Euro, es sei denn, es wird ausdrücklich auf eine andere Währung verwiesen. Auskünfte des Auktionshauses über den Gegenwert anderer Währungen und Umrechnungskurse stellen unverbindliche Hilfeleistungen dar.
- (5) Erfolgt kein Angebot, wird der Gegenstand zurückgestellt. Er kann jedoch bei derselben Auktion auch zu einem niedrigeren Ausrufpreis nochmals ausgeteilt werden.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelangebot, oder wenn ein Angebot übersehen wurde, ist der Auktionator berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag wieder aufzuheben und den betreffenden Gegenstand neuerlich oder weiter zu versteigern.
- (7) Das Auktionshaus kann Angebote ohne Angabe von Gründen ablehnen, etwa wenn ein Bieter, der dem Auktionshaus nicht bekannt ist, nicht bis zum Beginn der Auktion Sicherheit leistet. Wird ein Angebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Angebot wirksam.
- (8) Absprachen zwischen Interessenten, die auf eine Verringerung des Meistbotes abzielen, über die Unterlassung des Mitbietens, über unsachliche Bietgemeinschaften, über Abstandszahlungen, über „Radeln“ etc., sind untersagt. Der Auktionator ist berechtigt, alle Zuwiderhandelnden von der Auktion auszuschließen. Sie haben überdies alle durch die verbotene Absprache verursachten Schäden zu ersetzen.

##### § 21

Das Auktionshaus darf bei Auktionen selbst mitbieten und versteigerte Gegenstände selbst erwerben.

##### § 22

- (1) Die Auktionen sind öffentlich.
- (2) Kein Bieter darf in irgendeiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) Jedes Verhalten, das geeignet ist, den geordneten Ablauf der Auktionen zu stören oder zu verfälschen, sowie jeder Versuch, Auktionsteilnehmer vom Bieten abzuhalten oder abzuschrecken, ist unstatthaft.
- (4) Die Gültigkeit eines Zuschlags kann aber aus diesen Gründen nicht angefochten werden.

#### Kaufpreis, Bezahlung, Stundung

##### § 23

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis binnen 8 Tagen nach dem Zuschlag zu bezahlen. Diese Frist beträgt bei ausländischen Bietern 14 Tage.
- (2) Erfüllt ein Käufer seine Zahlungspflicht beharrlich nicht, kann der Auktionator den Zuschlag aufheben und den Gegenstand neuerlich ausbieten oder einem Bieter, der ein geringeres Gebot abgegeben hat, den Zuschlag erteilen.
- (3) Der Kaufpreis besteht aus dem Meistbot zuzüglich der im jeweiligen Katalog angegebenen Käuferprovision (Differenzbesteuerung) bzw. aus dem Meistbot zuzüglich der im jeweiligen Katalog angegebenen Käuferprovision und der Umsatzsteuer (Normalbesteuerung).
- (4) Bei Kunstobjekten, die im Katalog mit \* gekennzeichnet sind, wird zusätzlich zum Kaufpreis die gesetzlich vorgeschriebene Folgerechtsvergütung verrechnet.
- (5) Die Folgerechtsvergütung beträgt 4 % von den ersten € 50.000 des Meistbotes (abzüglich der in der Verkäuferprovision allenfalls enthaltenen Umsatzsteuer), 3 % von den weiteren € 150.000, 1 % von den weiteren € 150.000, 0,5 % von den weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren, also € 500.000 übersteigenden Meistboten, jedoch insgesamt nicht mehr als € 12.500. Bei Meistboten von weniger als € 2.500 wird keine Folgerechtsabgabe verrechnet.
- (6) Der ersteigerte Gegenstand wird erst nach vollständiger Bezahlung – also auch aller, seit dem Zuschlag angefallenen Gebühren, Zinsen und Kosten – ausgefolgt.
- (7) Dem Auktionshaus steht zur Besicherung seiner Ansprüche an allen Gegenständen des Käufers ein Pfandrecht zu, gleichviel, ob der Käufer diese Gegenstände im Rahmen einer Auktion oder im freien Verkauf erworben hat oder ob diese Gegenstände auf eine andere Art in die Inhabung des Auktionshauses gelangt sind.

- (8) Zahlungen eines Käufers können vom Auktionshaus nach eigenem Ermessen auf jede Schuld angerechnet werden, die dieser Käufer dem Auktionshaus zu zahlen verpflichtet ist, ungeachtet allfälliger Anweisungen durch den Käufer.

### Wiederversteigerung nicht bezahlter Gegenstände

#### § 24

- (1) Bei der Wiederversteigerung kann ein Gegenstand ohne Rücksicht auf das bei der ersten Auktion erzielte Meistbot oder den ursprünglich festgesetzten Mindestverkaufs- und Schätzpreis auch niedriger angeboten werden.
- (2) Für die Wiederversteigerung gelten die allgemein gültigen Auktionsprovisionen und -gebühren. Der säumige Käufer wird hinsichtlich dieser Provisionen und Gebühren wie ein Einbringer behandelt.
- (3) Werden durch das Ergebnis der Wiederversteigerung die Forderungen des Einbringers und des Auktionshauses nicht gedeckt, haftet der säumige Käufer für den Ausfall.

### Echtheitsgarantie

#### § 25

- (1) Die Schätzung, fachliche Bestimmung und Beschreibung der Gegenstände erfolgt durch Experten des Auktionshauses, sofern im Katalog bzw. in der Expertise nicht etwas anderes angegeben ist. Das Auktionshaus steht für die Echtheit und somit dafür ein, dass ein Gegenstand tatsächlich von dem im Katalog genannten Künstler stammt.
- (2) Weist ein Käufer diese Echtheitsangabe innerhalb von drei Jahren nach dem Auktionstermin als unrichtig nach, so erstattet ihm das Auktionshaus auf sein Verlangen gegen Rückgabe des Gegenstandes und der Kaufunterlagen den Kaufpreis zurück. Zu einer solchen Gewährleistung ist das Auktionshaus nicht verpflichtet, wenn der Gegenstand nach der Auktion verändert worden ist.
- (3) Bei Werken alter Meister umfasst diese Echtheitsgarantie nur absichtliche Fälschungen, also Werke, die ursprünglich in Täuschungsabsicht hergestellt worden sind. Das Auktionshaus ist zur Gewährleistung auch nicht verpflichtet, wenn die Katalogbeschreibung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Katalogs dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprochen hat.
- (4) Angaben über Technik, Signatur, Material, Zustand, Provenienz, Epoche der Entstehung usw. beruhen auf den veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Experten des Auktionshauses mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ermittelt haben. Das Auktionshaus leistet jedoch für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr.
- (5) Für alle weiteren Angaben im Katalog und in der Expertise besteht gleichfalls keine Haftung. Dies gilt auch für Abbildungen im Katalog, die lediglich der Veranschaulichung dienen.
- (6) Im Katalog und in der Expertise werden nur solche Fehler und Beschädigungen der Gegenstände angeführt, die den künstlerischen oder kommerziellen Wert wesentlich beeinträchtigen.
- (7) Das Auktionshaus behält sich vor, Katalogangaben vor der Auktion zu berichtigen. Diese Berichtigungen erfolgen entweder durch Aushang oder durch mündliche Information durch den Auktionator unmittelbar vor Ausbietung des betreffenden Gegenstandes. Gehaftet wird in diesem Fall nur für den berichtigten Wortlaut.
- (8) Sämtliche zur Auktion gelangenden Gegenstände können vor der Auktion von den Interessenten geprüft werden, sie sind als gebraucht anzusehen. Schadenersatzansprüche, die über die vorgenannte Haftung hinausgehen oder aus anderen Mängeln des Gegenstandes abgeleitet werden, sind ausgeschlossen.
- (9) In den Katalogen und Expertisen wiedergegebene Angaben haben folgende Bedeutung:
  - a) Vor- und Zuname des Künstlers mit seinen Lebensdaten und der Ortsangabe, sowie der Hinweis „signiert“ oder „monogrammiert“: Ein sicheres Werk des Künstlers.
  - b) „Zugeschrieben“: Ein wahrscheinliches, aber nicht zwangsläufig authentisches Werk des Künstlers.
  - c) „Bezeichnet“: Ein mögliches, aber nicht von der Hand des Künstlers signiertes Werk.
  - d) „Werkstatt“: Ein wahrscheinlich in dem unmittelbaren Umfeld des Künstlers entstandenes Werk.
  - e) „Schule“: Ein in stilistischer und zeitlicher Nähe zum Künstler oder zu einer regionalen Gruppe von Künstlern entstandenes Werk.
  - f) „Umkreis“: Ein im weiten Einflussbereich des Künstlers entstandenes Werk.
  - g) „Nachfolger“: Ein im Stil des Künstlers, aber eventuell später entstandenes Werk.
  - h) „Nachahmer“: Eine Nachempfindung oder Wiederholung eines Werks eines Künstlers unbestimmten Datums.
- (10) Bei im Rahmen von Exekutionsverfahren versteigerten Gegenständen ist jede Reklamation ausgeschlossen.

### Übernahme ersteigter Gegenstände

#### § 26

- (1) Für Gegenstände, die von inländischen Käufern ersteigert, aber nicht binnen 8 Tagen abgeholt werden, sind Verzugszinsen und Lagergebühren zu bezahlen. Die Abholfrist beträgt bei ausländischen Käufern 30 Tage.
- (2) Die Verpackung von ersteigerten Gegenständen, insbesondere zum Transport, stellt eine freiwillige Serviceleistung dar, für die das Auktionshaus keine Haftung übernimmt.
- (3) Die Versendung ersteigter Gegenstände erfolgt nur auf Anweisung des Käufers. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes trägt der Käufer. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung und der Versicherung.
- (4) Gegenstände, die binnen zwei Monaten nach der Auktion nicht abgeholt wurden, können ohne Benachrichtigung des Käufers unter sinngemäßer Anwendung des § 24 der Geschäftsordnung wiederversteigert werden. Das Auktionshaus ist aber ebenso berechtigt, ersteigerte, bezahlte, aber nicht abgeholte Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers (auch außerhalb seiner Geschäftsräume) zu lagern oder lagern zu lassen.

- (5) Das Eigentum an ersteigerten Gegenständen geht mit Zuschlag und vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

### Versicherung, Haftung bei Verlust oder Beschädigung

#### § 27

- (1) Sämtliche zur Auktion übergebene Gegenstände sind bis zur Fälligkeit des Kaufpreises gegen die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung versichert.
- (2) Versicherungswert ist, sofern es sich um Gegenstände handelt, die für die Auktion eingebracht wurden, der festgesetzte Mindestverkaufspreis.
- (3) Die Haftung des Auktionshauses besteht gegenüber dem Einbringer vom Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes bis zum Zuschlag, gegenüber dem Käufer an den auf die Auktion folgenden 8 Tagen (bei einem ausländischen Käufer an den auf die Auktion folgenden 14 Tagen). Danach ist der ersteigerte Gegenstand nur versichert, wenn der Käufer dies mit dem Auktionshaus vereinbart hat. Der Käufer trägt in diesem Fall auch die Kosten der Versicherung.
- (4) Bei Verlust oder Totalschaden ersetzt das Auktionshaus Einbringern den festgesetzten Mindestverkaufspreis, Käufern den Kaufpreis. Bei Beschädigung ersetzt das Auktionshaus die Wertminderung und die Kosten der Restaurierung. Die Höhe der Wertminderung wird von den Experten des Auktionshauses festgesetzt.
- (5) Für Schäden, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt, Klimaschwankungen, Schädlinge und ähnliches entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer Lagerung ergeben, übernimmt das Auktionshaus keine Haftung, es sei denn, es hat diese Schäden grob schuldhaft mit verursacht.
- (6) Außerhalb der oben angeführten Bedingungen haftet das Auktionshaus für Schäden nicht.

### Auszahlung des Auktionserlöses

#### § 28

- (1) Nach Ablauf von vier Wochen nach der Auktion, frühestens jedoch, nachdem das Auktionshaus den Kaufpreis erhalten hat, kann der Verkäufer über den Auktionserlös verfügen. Das Auktionshaus kann Auktionserlöse jedoch unabhängig vom tatsächlichen Eingang des Kaufpreises bereits zu einem früheren Zeitpunkt auszahlen.
- (2) Der Auktionshaus behält vom Meistbot die Verkäuferprovision, Abbildungs- und sonstige Gebühren, angefallene Kosten, Vorschuss und Zinsen ein.
- (3) Das Auktionshaus stellt dem Einbringer nach der Auktion eine Abrechnung zur Verfügung.
- (4) Wurde ein Vorschuss eingeräumt, oder bestehen andere Forderungen des Auktionshauses, so darf es gegen Zahlungsansprüche des Einbringers aufrechnen.
- (5) Wird vom Käufer innerhalb der in § 25 festgesetzten Abholfrist oder innerhalb der festgesetzten oder gesetzlichen Frist für Reklamationen jeder Art bezüglich des ersteigerten Gegenstandes eine Mängelrüge erhoben, so kann die Auszahlung an den Einbringer bis zur endgültigen Erledigung dieser Rüge gesperrt werden.
- (6) Die Auszahlung erfolgt bar, durch Scheck oder Überweisung, wobei der Einbringer die jeweils aus dieser Zahlungsart erwachsenden Kosten trägt.
- (7) Das Auktionshaus ist nicht verpflichtet, den Einbringer von sich aus über das Auktionsergebnis zu informieren. Dem Einbringer wird der Käufer nicht bekannt gegeben.
- (8) Wurde dem Einbringer auf Vermittlung oder Veranlassung des Auktionshauses von einem Geldinstitut ein Kredit als Vorschuss auf einen erwarteten Auktionserlös gewährt, so deckt das Auktionshaus vorweg die eigenen Forderungen, sodann die gegenüber diesem Geldinstitut bestehenden ab. Der sodann verbleibende Restbetrag wird an den Einbringer ausbezahlt.
- (9) Der Einbringer hat im Falle einer vom Auktionshaus anerkannten Reklamation einen ihm bereits ausbezahlten Auktionserlös unverzüglich nach Aufforderung durch das Auktionshaus zurückzahlen. Diese Verpflichtung gilt so lange, als das Auktionshaus die Reklamation für berechtigt hält.

### Gebührentarif

#### § 29

Die Art und Höhe der Provisionen, Gebühren und Kosten sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in den Auktionskatalogen kundgemacht. Es gelten die im jeweils letzten Katalog veröffentlichten Provisionen, Gebühren und Kosten (Gebührentarif).

### Fotos, Illustrationen

#### § 30

- (1) Der Einbringer räumt dem Auktionshaus unentgeltlich das uneingeschränkte Recht ein, jeden zum Zweck der Auktion übergebenen Gegenstand zu fotografieren und zu illustrieren, und solche Fotografien und Illustrationen ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung zu vervielfältigen und zu verbreiten, gleichgültig ob mit oder ohne Bezug auf die Auktion, in der der abgebildete Gegenstand versteigert werden soll oder versteigert worden ist.
- (2) Dies gilt auch für alle Fotografien und Illustrationen, die der Einbringer beigelegt hat.

### Kostensersatz

#### § 31

- (1) Alle Kosten und Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Einbringer bzw. Käufer verursacht werden, wie Bankspesen, Postgebühren, Stempelmärken, Frachtkosten, Ansprüche von Verwertungsgesellschaften usw., sind dem Auktionshaus zu ersetzen.
- (2) Der Einbringer ist insbesondere verpflichtet, bei Zurückziehung des Auktionsauftrages vor der Auktion zusätzlich zur Zurückziehungsgebühr sämtliche mit der Bewerbung des Gegenstandes in Zusammenhang stehende Kosten zu ersetzen, auch wenn für die Bewerbung noch andere, nicht vom Einbringer eingebrachte Gegenstände herangezogen wurden.

## Kaufaufträge

### § 32

- (1) Kaufinteressenten können schriftliche Angebote abgeben. Mit der Abgabe eines schriftlichen Angebots erkennt der Bieter die Auktionsbedingungen und die Bestimmungen der Geschäftsordnung an. Schriftliche Angebote gelten als in der Auktion bereits abgegebene Angebote.
- (2) Das schriftliche Angebot hat die Katalognummer, den Gegenstand und das gebotene Meistbot (ohne Käuferprovision und Umsatzsteuer) sowie Namen, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Bieters zu beinhalten. Fehlende Angaben oder Unklarheiten gehen zu seinen Lasten. Das Auktionshaus wird sich bemühen, solche Aufträge bestmöglich auszuführen, übernimmt jedoch für die Ausführung keine Gewähr.
- (3) Gehen mehrere gleich hohe schriftliche Angebote für den gleichen Gegenstand ein, so erhält das zuerst eingelangte Angebot den Zuschlag, sofern kein anderes, höheres Angebot abgegeben wird.
- (4) Das Auktionshaus kann die Durchführung von Kaufaufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder vom Erlag einer vor der Auktion zu leistenden Anzahlung abhängig machen. Von der Ablehnung eines Kaufauftrages wird das Auktionshaus den Bieter nach Möglichkeit vor der Auktion verständigen.
- (5) Kaufinteressenten können auch telefonisch mitbieten. In diesem Fall muss dem Auktionshaus spätestens am Tag vor der Auktion eine schriftliche Ankündigung vorliegen.
- (6) Diese schriftliche Ankündigung muss den Gegenstand und die Katalognummer, sowie den Namen, die Adresse und Telefonnummer des Bieters enthalten. Die telefonische Verbindung wird sich das Auktionshaus bestmöglich herzustellen bemühen, übernimmt aber für die Ausführung keine Gewähr.
- (7) Telefonische Ankündigungen des Mitbietens werden vom Auktionshaus nur unter der Bedingung angenommen, dass der telefonische Bieter zumindest zum im Katalog angegebenen unteren Schätzpreis mitzubieten bereit ist.
- (8) Vermag das Auktionshaus zum Zeitpunkt der Ausbietung des betreffenden Gegenstandes keine telefonische Verbindung mit dem Mitbieter herzustellen, gilt dessen Auftrag, eine Telefonverbindung mit ihm herzustellen, als Kaufangebot zum unteren Schätzpreis. Das Auktionshaus darf den Gegenstand in einem solchen Fall aber auch unter Vorbehalt zuschlagen und, sobald eine telefonische Verbindung mit dem Mitbieter hergestellt worden ist, den vorbehaltlichen Zuschlag aufheben und die Versteigerung fortsetzen.
- (9) Das Auktionshaus kann die Durchführung von telefonischen Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder vom Erlag einer vor der Auktion zu leistenden Anzahlung abhängig machen. Davon wird das Auktionshaus den Bieter nach Möglichkeit vor der Auktion verständigen.
- (10) Kaufinteressenten können ihre Angebote auch über einen Sensal abgeben. Mit der Abgabe eines Angebots über einen Sensal erkennt der Bieter die Auktionsbedingungen und Bestimmungen der Geschäftsordnung an, sein Angebot unterliegt den gleichen Bedingungen wie ein schriftlicher Auftrag. Sensale sind keine Mitarbeiter des Auktionshauses, sondern treten als Beauftragte des Kaufinteressenten auf.
- (11) Über einen Sensal abgegebene Kaufaufträge genießen gegenüber Saalbieter, schriftlichen Aufträgen und telefonischen Mitbietern bei einem in gleicher Höhe abgegebenen Angebot Vorrang.
- (12) Erhält ein über den Sensal abgegebenes Angebot den Zuschlag, ist der Käufer verpflichtet, zusätzlich zum Kaufpreis die Sensalgebühr von 1,2 % des Meistbotes zu bezahlen.

## Zuschläge und Verkäufe im Internet

### § 33

- (1) Kaufinteressenten können auch im Internet ([www.imkinsky.com](http://www.imkinsky.com)) Kaufaufträge erteilen. Mit der Abgabe seines Angebotes im Internet durch Übersendung einer E-mail ([office@imkinsky.com](mailto:office@imkinsky.com)) an das Auktionshaus erkennt der Bieter die Auktionsbedingungen und Bestimmungen der Geschäftsordnung an, sein Angebot unterliegt den für schriftliche Aufträge geltenden Bedingungen.
- (2) Online-Angebote gelten als schriftliche Kaufaufträge. Kaufverträge kommen dadurch zustande, dass das Auktionshaus das Angebot des Kaufinteressenten entgegennimmt und dem Auktionshaus innerhalb der von ihm festgesetzten Frist kein höherer Kaufauftrag erteilt wird.

## Zuschläge unter Vorbehalt, Nachverkäufe

### § 34

- (1) Wenn der Meistbietende in einer Auktion nicht bereit ist, zumindest den mit dem Einbringer vereinbarten Mindestverkaufspreis zu bieten, kann der Auktionator einen Zuschlag „unter Vorbehalt“ erteilen, um die Zustimmung des Einbringers zu einem Verkauf unter dem Mindestverkaufspreis einholen zu können.
- (2) Bei einem Zuschlag unter Vorbehalt ist der Meistbietende auf die Dauer von 8 Werktagen an sein höchstes Angebot gebunden. Erhält er innerhalb dieser Zeitspanne nicht den endgültigen Zuschlag, erlischt seine Bindung.
- (3) Das Auktionshaus wird den Meistbietenden nach Möglichkeit über die Annahme oder Ablehnung seines Angebotes informieren. Für das Wirksamwerden des Zuschlags ist dies jedoch nicht Voraussetzung.
- (4) Gibt nach einer Auktion ein Kaufinteressent für einen Gegenstand, der unter Vorbehalt zugeschlagen wurde, ein Gebot in Höhe des Mindestverkaufspreises (Verkäuferlimits) ab, erhält dieser Interessent sofort und ohne Verständigung des bis dahin Meistbietenden den endgültigen Zuschlag.

## Ausführverbot für Kulturgut

### § 35

- (1) Für die Ausfuhr von Kunstgegenständen aus Österreich ist in bestimmten Fällen eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes nötig. Das Auktionshaus beschafft solche Genehmigungen nur auf besonderen Wunsch des Käufers und gegen Bezahlung der dafür festgesetzten Gebühren des Auktionshauses.
- (2) Über jene Kunstgegenstände, die wegen ihrer künstlerischen, historischen oder kunsthistorischen Bedeutung voraussichtlich unter Denkmalschutz gestellt werden und für die eine Ausfuhrgenehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden

wird, informiert der Auktionator zu Beginn einer Auktion oder unmittelbar vor der Ausbietung des betroffenen Kunstgegenstandes.

## Hausordnung

### § 37

- (1) Personen, die den Auktionsbetrieb zu stören oder sonst nachteilig zu beeinflussen suchen, können aus den Geschäftsräumen gewiesen werden.
- (2) Das Auktionshaus kann bestimmte Personen bei Ordnungswidrigkeiten vom Betreten der Geschäftsräume ausschließen.

## Erfüllungsort und Gerichtsstand

### § 38

- (1) Erfüllungsort für den zwischen dem Auktionshaus einerseits und dem Einbringer bzw. dem Käufer bzw. dem Bieter andererseits zustande gekommenen Vertrag ist der Geschäftssitz des Auktionshauses.
- (2) Die zwischen dem Auktionshaus, Einbringern, Käufern und Bieter bestehenden Rechtsbeziehungen und Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht.
- (3) Das Auktionshaus, Einbringer, Käufer und Bieter vereinbaren, sämtliche Streitigkeiten aus, über und im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor dem für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen Gericht auszutragen.

Wien, im Januar 2007